

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 10 014 484  
Studiengang: Gebärdensprachdolmetschen, B.A.  
Hochschule: Hochschule Landshut - Hochschule für angewandte  
Wissenschaften  
Studienort/e: Landshut  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

## **Entscheidung**

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Lernorte Hochschule und Betrieb systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind, was in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen zu verankern ist, wenn in der Außendarstellung weiterhin mit dem Label "Dual" geworben werden soll. Andernfalls darf in der Außendarstellung weder direkt noch indirekt der Eindruck erweckt werden, der Studiengang werde (auch) in dualen Varianten/ Studienmodellen angeboten. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkv)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage ist nicht erfüllt.

## **Begründung**

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Im Rahmen der Aufлагenerfüllung gibt die Hochschule an, dass der Studiengang dual studierbar sei und dass ein an der Hochschule gebildeter Arbeitskreis einen Vorschlag erarbeitet habe, der die bisher fehlende Dokumentation und Verankerung regeln solle. Die Verankerung sei in § 43 der allgemeinen Prüfungsordnung (APO) aufgenommen worden. Ergänzend seien Qualitätskriterien für das duale Studium an der Hochschule als Anlage zur Prüfungsordnung formuliert worden. Die Hochschule weist darauf hin, dass die Satzung zur Änderung der allgemeinen Prüfungsordnung zeitnah vom Senat der Hochschule verabschiedet werde.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass im über die Änderungssatzung der APO integrierten § 43 Abs. 5 geregelt wird, dass bei dualen Studiengängen eine systematische Verzahnung über die Einhaltung der Qualitätskriterien sichergestellt werden soll. § 3 Abs. 2 der Qualitätskriterien regelt hierzu: "Die fakultätsspezifische inhaltliche Verzahnung der Lernorte sowie Informationen und Regelungen zu Lehrveranstaltungen für Dual Studierende sind in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen

und/oder Modulhandbüchern festgehalten."

Eine studiengangsspezifische Prüfungsordnung bzw. ein Modulhandbuch, worüber die Einhaltung der Qualitätskriterien nachgewiesen werden kann, ist nicht Teil der im Rahmen der Auflagenerfüllung eingereichten Dokumente. Zwar hat die Hochschule mit der Änderung der APO und den Qualitätskriterien eine Verankerung des dualen Studiums in den Ordnungsmitteln der Hochschule sichergestellt. Eine studiengangsspezifische Umsetzung ist jedoch aus den Unterlagen nicht abzuleiten, sodass die Auflage bisher nicht erfüllt ist.

Der Akkreditierungsrat gewährt eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten, um die studiengangsspezifische Umsetzung der systematischen inhaltlichen Verzahnung nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichterfüllung von Auflagen zum Entzug der Akkreditierung führen kann.

